

Zusammenfassung

Nachlasssachen der General-Leutnantin

Jacoba Charlotta von Rennenkampff geborene Baronne von Tiesenhausen

Finn, 13. Mai 1793

23. Januar 1775	Vor dem Revalschen Oberlandgericht wird zwischen General Leutenant und Ritter Johann Dietrich von Rennenkampff und seiner Frau General Leutnantin Jacoba Charlotta von Rennenkampff geb. Baronne von Tiesenhausen ein Teilungs-Transakt geschlossen.
13. May 1793	<p>Die Intestaterben¹ des verstorbenen General Leutnants und Ritters Johann Dietrich von Rennenkampff und der verstorbenen General Leutnantin Jacoba Charlotta von Rennenkampff geb. Baronne von Tiesenhausen sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1.) Etats-Rätin Margareta Elisabeth von Helmersen geb. Baronne von Tiesenhausen (als Bevollmächtigte ihrer Mutter treten auf: Gebrüder Peter von Helmersen und Major Jacob von Helmersen)2.) Etats-Rätin Barbara Wilh. Baronne von Budberg geb. Baronne von Tiesenhausen (als Bevollmächtigter: Assessor Benedict Friedrich von Helmersen)3.) Major Dietrich Baron von Tiesenhausen für sich und als Bevollmächtigter seiner Geschwister4.) Baronin Anna Juliana von Maydell geb. Baronne von Tiesenhausen (als Bevollmächtigte: Major Peter Fromhold von Loewis)5.) Kreisrichter Carl Gustav von Rennenkampff (<i>Haus Wack</i>) für sich und als Bevollmächtigte seiner Schwester, Eva Margaretha Majorin von Weiss geb. von Rennenkampff6.) Major Alexander von Rennenkampff (<i>Haus Selgs</i>)7.) Hakenrichter Gustav Georg von Rennenkampff (<i>Kosch, Konofer</i>)8.) Kreis-Marschall Jacob Johann von Rennenkampff (<i>Haus Helmet</i>)9.) Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff (<i>Haus Gr. Ruhde</i>)10.) Hofrath Paul Reinhold von Rennenkampff (<i>Haus Kalzenau</i>) für sich und im Namen seiner Schwester, Artillerie Majorin Anna Charlotta Bayer von Weissfeld, geb. von Rennenkampff <p>Außerdem sind anwesend: Obrist und Kammerherr Carl August von Berg als gerichtlich bestellten Kurator des Fräuleins Jacobina Juliana von Rennenkampff (<i>Priorin, Haus Wack</i>) Oberlandgerichts- Assessor Heinrich Otto Zoege von Manteuffel, im Namen seiner Frau geb. Anna Charlotta von Rennenkampff (<i>Haus Wack</i>) Major Gustav Reinhold von Payküll im Namen seiner Frau geb. Christina Elisabeth von Rennenkampff (<i>Tochter des Jakob Gustav, Kosch, Konofer</i>).</p> <p>Der Kurator der Nachlassmasse ist Jacobinas Bruder, Kammerherr Baron von Tiesenhausen. Kurz vor ihrem Tod übergibt die Erblasserin ihrem Bruder eine testamentarische Verfügung, welche sie aber „wegen Schwäche“ nur mit den Anfangsbuchstaben ihres Namens unterschrieben hat.</p> <p>Mit dem Tode seiner Schwester übergibt der Kurator den Nachlass den Erben. Die Anwesenden erklären einstimmig, dass die Verfügung der Verstorbenen, trotz der nicht korrekten Unterschrift in Erfüllung zu bringen ist. Dem zufolge sollen alle darin bestimmten Vermächtnisse an Bargeld aus Schuldverschreibungen bezahlt werden und auch die „praetiosa“ der Bestimmung gemäß verteilt werden.</p> <p>Auch der Gouvernements-Marschall von Pattkull ist anwesend. Er erwartet, als Repräsentant des Adels, einen Beschluss über Abgabe und Einrichtung des Gutes Finn, welches zu einer „Stiftung für Fräuleins“ aus dem Estnischen immatrikulierten Adel bestimmt worden ist.</p> <p>Die Erben erklären sich bereit, das Gut Finn abzugeben. Die Abgabe und Einrichtung müsse aber genau nach dem Willen der Richter geschehen und dies könne</p>

¹ Gesetzliche Erben

	<p>noch dauern. Damit das Stift durch die Verzögerung keinen Schaden nimmt, sollen alle Einkünfte des Gutes nicht mehr zum Besten der Erben, sondern als Eigentum des Stiftes aufbewahrt werden.</p> <p>Von Pattkull gibt sich damit zufrieden, dass alles, was von der Verstorbenen zum Inventar des Stiftes bestimmt worden ist, an das Stift übergeben wird und das fehlende aus ihren Mitteln bestritten wird.</p> <p>Da es Unklarheiten in den Verzeichnissen bezüglich des abzugebenden Hausrates und der Mobilien gibt, werden der Kammerherr Baron von Tiesenhausen und der Leutnant von Toll gebeten, die Willensäußerung der Stifterin bekannt zu geben (sie waren bei der Erstellung der Verfügung dabei gewesen). Beide erklären, dass nur das in der Spezifikation wörtlich benannte zum Inventarium abgegeben werden soll.</p> <p>Sämtliche Gelder, Obligationen und Wertpapiere werden unter den Erben verteilt. Auch dem Weisenhaus in der Dohmschen Vorstadt und der Jacobi Kirche kommen Gelder zu.</p>
14. Mai 1793	<p>Bezüglich der Ernennung der Stiftsväter wird beschlossen, dass aus den Reihen der Erben und der nächsten Blutsverwandten der Stifterin die ersten Stiftsväter des „Finnschen adlichen Fräuleins-Stifts“ zu wählen sind.</p> <p>Der zunächst in Betracht gezogene Leutnant von Toll lehnt das Amt ab, da er wegen seiner „Notorischen Kränklichkeit“ nicht im Stande sei, die Pflichten zu übernehmen.</p> <p>Gouvernements-Marschall von Brevern (Tiesenhausensche Familie) und Kreisrichter Carl Gustav von Rennenkampff (Rennenkampffsche Familie) werden einstimmig zu Stifts-Vätern des „Fräuleins-Stifts“ gewählt.</p>
15. Mai 1793	<p>Das von der verstorbenen General Leutnantin von Rennenkampff dem Stift am 10. Juli 1783 und 15. August 1783 bestimmte Inventarium wird dem Stift überschrieben.</p> <p>Die vorhandenen Gegenstände werden in Natura abgegeben. Das Geld für die noch anzuschaffenden Dinge werden dem Stiftsvater Kreisrichter von Rennenkampff ausgezahlt.</p> <p>Die Verteilung der noch übrigen Obligationen und Wechsel wird vorgenommen. Sämtliches Mobiliar Vermögen an Silber und anderen Sachen werden in zwei gleiche Teile geteilt, und den Familien Tiesenhausen und von Rennenkampff übergeben.</p> <p>Major Alexander von Rennenkampff übernimmt alle noch restirenden Zinsen und andere evtl. ausstehenden Gelder einzukassiren. Von diesen Geldern werden noch anstehende Kosten bestritten. Ein entstehender Überschuss wird den Erben nach dem Teilungsverhältnis ausbezahlt.</p>

Nachdem sich die ab Intestat Erben Weyland General Lieutenants und Ritters Johann Dietrich von Rennenkampff sowohl, als auch weiland der Frau General Lieutenantin Jacoba Charlotta von Rennenkampff geborene Baronne von Tiesenhausen³, zu der gestern vollzogenen Beerdigung der letztern hieselbst eingefunden hatten, eröffnete der Herr Kammerherr Magnus Detlov Baron von Tiesenhausen, sämtlichen gegenwärtigen Theilnehmern zu dem Nachlaß oberwähnten Erblasser nahmentlich:

- 1.) Den Herrn Gebrüdern Peter von Helmersen und Major Jacob von Helmersen als gevollmächtigten ihrer Frau Mutter der Frau wirklichen Etats- Rätthin Margareta Elisabeth von Helmersen geborene Baronne von Tiesenhausen
- 2.) Den Herrn Assessor Benedict Friedrich von Helmersen als Gevollmächtigten der Frau wirklichen Etats-Rätthin, Barbara Wilh. Baronne von Budberg geborene Baronne von Tiesenhausen
- 3.) Dem Herrn Major Dietrich Baron von Tiesenhausen für sich und als Gevollmächtigern seiner Geschwister
- 4.) Dem Herrn Major Peter Fromhold von Loewis als Gevollmächtigten der Frau Baronin Anna Juliana von Maydell geborene Baronne von Tiesenhausen
- 5.) Dem Herrn Kreisrichter Carl Gustav von Rennenkampff für sich und als Gevollmächtigten seiner Schwester der Frau Eva Margaretha Majorin von Weiss geborene von Rennenkampff
- 6.) Dem Herrn Majoren Alexander von Rennenkampff
- 7.) Dem Herrn Hakenrichter Gustav Georg von Rennenkampff
- 8.) Dem Herrn Kreis-Marschall Jacob Johann von Rennenkampff
- 9.) Dem Herrn Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff
- 10.) Dem Herrn Hofrath Paul Reinhold von Rennenkampff für sich und im Namen seiner Schwester der Frau Artillerie Majorin Anna Charlotta Bayer von Weissfeld, geb. von Rennenkampff
- 11.) Dem Herrn Obristen und Kammerherrn Carl August von Berg als gerichtlich bestellten Curator des Fräuleins Jacobina Juliana von Rennenkampff
- 12.) Dem Herrn Oberlandgerichts Assessoren Heinrich Otto Zoege von Manteuffel, im Nahmen seiner Gemahlin geborene Anna Charlotta von Rennenkampff und
- 13.) Dem Herrn Majoren Gustav Reinhold von Payküll im Nahmen seiner Gemahlin geborenen Christina Elisabeth von Rennenkampff.

Es habe ihm sein Verstorbener Schwager Weyland General Lieutenant und Ritter von Rennenkampff bey seinem Absterben erbethen, für seine nachgebliebene Frau Wittwe die Curatel zu übernehmen, und für deren Bestes in allen Stücken besorgt zu seyn. Diesen Auftrag zu erfüllen, habe er sich bis hierzu nach allen Kräften angelegen seyn laßen; Da aber jetzt seiner Curatel mit dem erfolgten Tod seiner Frau Schwester aufgehört; So wolle er nunmehr den Nachlaß die oberwähnten Verstorbenen Ehegatten denen hier gegenwärtigen Erben übergeben um solchen dem Willen der resp. Erblasser gemäß zu vertheilen.

Es wurde hierauf einstimmig beschlossen das versiegelte und verschlossene Zimmer, in welchem die Familienpapiere befindlich seyn sollen, zu eröffnen, und zuförderst sämtliche Schriften durchzusehen um diesen gemäß den Willen der resp. Erblasser gehörig zu erfüllen.

Der Herr Kammerherr Baron von Tiesenhausen übergab zu erst eine von der Frau Erblasserin kurz vor ihrem Ableben gemachten testamentarischen Verfügung, welche er Referent, auf ihr ausdrückliches Verlangen, habe anfertigen und als Curator habe unterschreiben müssen, sie aber wegen Schwäche nur bloß mit den Anfangs-Buchstaben ihres Namens habe unterschreiben können.

Es ward einstimmig beschlossen; daß obgleich diese Verfügung nicht von der Frau Erblasserin unterschrieben solche dennoch, da sie von der wohlseeligen kurz vor ihrem Ableben als ihr letzter Wille anerkannt worden, völlig in Erfüllung zu setzen sey und dem zufolge nicht allein alle darinnen bestimmte Legate an baarem Gelde aus den nachgelassenen Obligationen, zu bezahlen, sondern auch die praetiosa der Bestimmung gemäß zu vertheilen wären.

Hierrauf wurde der zwischen Weiland General Lieutenant und Ritter Johann Dietrich von Rennenkampff und seiner Frau Gemahlin geborene Jacoba Charlotta Baronne von Tiesenhausen am 23. Janu-

² Vorgang, Handlung

³ 12. Mai 1793 beerdigt!

ar 1775 abgeschlossene und von Einem Revalschen Oberlandgericht corroborirte Transact Verlesen und einstimmig beschlossen die gegenwärtige Theilungs-Verhandlung, nach der wörtlichen Vorschrift dieses Transacts vorzunehmen.

Der Herr Gouvernements-Marschall von Patkull, welcher sich während dieser Zeit hieselbst eingefunden hatte, trug an: Da das Guth Finn zu einer Stiftung für Fräuleins aus dem Ehstnischen immatriculirten Adel bestimmt worden, so erwarte er als Representant, des hiesigen Adels einen Beschluß der gegenwärtigen Versammlung, wegen Abgabe und Einrichtung dieses Stiftes.

Nachdem hierüber conferirt worden, wurde einstimmig beschloßen, und dem Herrn Gouvernemets-Marschall zur Antwort ertheilt: sämtliche gegenwärtige Erben wären willig und bereit, das Guth Finn, der Bestimmung ihrer Resp. Erblasser gemäß abzugeben, da die Abgabe und Einrichtung aber genau nach dem Willen der resp. Richter geschehen müße; so könne solches nicht jetzt sogleich geschehen, sondern man müßte zuvörderst die vorhandenen Papiere die nicht in gehöriger Ordnung wären, untersuchen, um nachhero diesem Gemäß die gehörige Beschlüsse zu faßen.

Damit aber das Stift auf keine Weise durch diese Verzögerung Schaden leide; sollten alle Revenüen des Guthes die von nun an einfließen würden nicht mehr zum besten der Erben, sondern als ein Eigenthum des Stiftes aufbewahrt werden.

Der Herr Gouvernements-Marschall von Patküll erwiderte hierauf, dass falls sämtliche Erben alles dasjenige, was die wohlseelige Stifterin zum Inventario des Stiftes bestimmt habe, herzugeben und das daran fehlende aus ihren Mitteln herbeyzuschaffen, declariren wollten; So sey er zufrieden, dass die Abgabe des Gutes bis zu einer, denen resp. Erben bequemerer Zeit anstehen könne.

Nachdem inzwischen eine von der Frau Stifterin Excellence in Curatorischen Assistance unterschriebene Specification, was zum Inventario des Stifts abzugeben sey gefunden worden, so declarirten sämtliche gegenwärtige Erben: falls sich bey fernerer Untersuchung der nachgelassenen Schriften finden würde, dass dieser Specification nichts Rechtliches entgegen zu setzen sey; so würden selbige das Inventarium, derselben gemäß, abgeben, und dieserhalb mit denen Stifts Vätern die gehörige Übereinkunft treffen, mit welcher Declaration der Herr Gouvernements-Marschall völlig zufrieden war.

Da sich in den obangeführten Verzeichnißen einige Dunkelheiten, wegen des abzugebenden Hausrathes und der Mobilien fanden, so wurden der Herr Kammerherr Baron von Tiesenhausen und der Herr Lieutenant von Toll um die damahls von der Frau Stifterin geäußerte wahre Willens-Meinung befragt, weil ihnen, da sie die obberührte Verfügung, als Curatores mit unterschrieben, solche bekannt seyn müßte.

Beide declarirten: die wohlseelige Frau Stifterin sey gewesen, dass nur das in der Specification wörtlich benannte zum Inventario abzugeben, unter dem Ausdruck Schränke und Alles aus der Wirthschaft gebrauchte Geräthe aber nichts weiter zu verstehen sey, als dergleichen Sachen, die die Erben nicht fortzubringen, sondern dem Stifterin zu laßen, für gut befunden würden.

Es wurden darauf alle vorhandenen Obligationes und Wechsel durchgesehen da sich dann fand, daß an ausstehenden Activis an Wechseln und Obligationen nach dem dieserhalb angefertigten und von sämtlichen gegenwärtigen Theilhabern unterschriebene Verzeichnisse 51.749 Rubel S. M. und 1.260 Rubel in Banco Assign. vorhanden waren. Es ward festgesetzt, zuerst so viel als der von Tiesenhausenschen und von Rennenkampffschen Familie nach dem Transact vom 23. Januar 1775 an ererbten Capitalien zukäme sowohl, als dasjenige, so die wohlseelige Erblasserin kurz vor ihrem Ableben zu Vermächtnissen bestimmt, von diesen Obligationes abzunehmen und der Bestimmung gemäß zu vertheilen.

Der Herr Major Dietrich Baron von Tiesenhausen für sich, und als Gevollmächtigten seiner resp. Geschwister, imgleichen der Herr Major Jacob von Helmersen, der Herr Assessor von Helmersen und der Herr Major Peter Fromhold von Loewis nod: ihrer obgenannten Mandantes trugen an:

Es habe weyland Frau General Lieutenantin von Rennenkampff von ihrer Frau Mutter ihren Antheil aus dem verkauften Guthe Kurrval mit viertausend Rubel einige Jahre vor Errichtung des am 23. Januar 1775 geschloßenen Transacts, ausgezahlt erhalten, welcher Summe in diesem Transact keine Erwähnung geschehen. Da sich dieserhalb keine Beweise vorfanden, so wurde, nachdem sich der Herr Kammerherr Barin von Tiesenhausen seines Antheils an diese 4.000 Rubel da er den Transact quest. mit unterschrieben, völlig begeben, beliebt, dass hierüber jetzt nicht bestimmt werden könnte, sondern Herrn Referenten ihre Rechte in Ansehung dieser Summe weiterhin aufzuklären hätten.

Sämtliche gegenwärtige Erben der von Rennenkampffschen Familie producirten einen Transact, nach welchem weyland General Lieutenantin von Rennenkampff im Jahr 1781 aus dem Guthe Selgs 3.000 Rubel welche Summe bis auf 250 Rubel, künfftig wieder zurückzuzahlen wäre, erhoben, welche 300 Rubel jetzt aus der Erschafts-Massa zu separiren und ihnen auszuzahlen wäre.

Da sämtliche gegenwärtige Erben der von Tiesenhausenschen Familie diesen Vorschlag billig fanden, so wurde solcher allgemein angenommen.

Demzufolge erhielten sämtliche Erben der von Tiesenhausenschen Familie welche nach dem Transact vom 23. Januar 1775	16800 Rubel
zu erhalten hatten, ingleichen	
das Fräulein Amalia von Tiesenhausen ihr legitirte	1000 Rubel
so wie die Frau majorin	
Wilhelmina von Rennenkampff geborene Baronin Budberg	
die ihr vermachte	<u>6000 Rubel</u>
zusammen mit	23.800 Rubel S. M.

dergestalt ausgezahlt, dass Ihnen nur Obligationen	
des H. Obristen von Tiesenhausen groß	1000 Rubel
drey Obligationen des Herrn	
Kreißrichters Baron von Tiesenhausen betragend zusammen	12.900 Rubel
eine Obligation der Frau	
Kreisrichterin Baronne von Tiesenhausen, groß	2300 Rubel
zwo Obligationen des Herrn	
Kammerherrn Magnus Detlov Baron von Tiesenhausen	
mit Renten betragend	1989 Rubel
eine Obligation und zweien Wechsel des H. wirkl. Staatsrathes	
Baron von Budberg betrag:	5100 Rubel
ein Wechsel des H. von Wulff Groß Rude	210 Rubel
und an baarem Gelde	<u>310 Rubel</u>
mithin in allem	23.800 Rubel
übergeben wurden.	

Sämtliche Erben der von Rennenkampffschen	
Familie erhielten die Ihnen zukommende Erbportion von	18.400 R. S. M
Dergestalt aus gezahlt, dass ihm eine Obligation	
des Herrn Landraths von Rennenkampff groß	10.000 R. S. M.
eine Obligation des Herrn	
Assessor von Rennenkampff	3000 R. S. M.
ein Wechsel des Herrn Rittmeisters von Rennenkampff, groß	600 R. S. M.
zwei Wechsel des Herrn	
Oberlandgerichts Assessors Zoega von Manteuffel betragend	1600 R. S. M.
eine Obligation des Herrn Haakenrichters	
Baron von Ungern Sternberg groß	2000 R. S. M.
eine Obligation des Herrn Landrathes von Schwengeln groß	1000 R. S. M.
ein Wechsel des H. von Wulff groß	<u>200 R. S. M.</u>
mithin zusammen	18.400 R. S. M.

übergeben wurden welche Obligationen der Herr Kreisrichter Carl Gustav von Rennenkampff erhielt damit sie bei gelegener Zeit unter sämtliche Theilnehmer vertheilt werden können.

Die beide Fräuleins von Helmersen erhielten die ihnen legitirte 2.000 R. S. M. mit zwo Obligationen des Herrn Baron von Stackelberg, jede von 1.000 Rubel S. M. ausgezahlt. Ein Wechsel des Herrn von Stackelberg groß 500 Rubel in B. A. wurde dem Herrn Major Alexander von Rennenkampff übergeben, um solchen einzucassiren, um dem Weysenhouse in der Dohmschen Vorstadt sowohl, als der Jacobi Kirche die ihnen legitirten Gelder zu bezahlen.

Zugliche wurde festgesetzt, daß von allen ausgetheilten und noch aus zu theilenden Schuld-Verschreibungen die Eigenthümer nur die Zinsen des letztlaufenden Jahres zu gewiesen hätten. Wenn

bey einigen aber vielleicht noch Zinsen der vorigen Jahre restiren sollten, so müssten die Eigenthümer solche nicht empfangen, sondern der Schuldner an den H. Majoren Alexander von Rennenkampff⁴ verweisen, welcher solche empfangen u. der ganzen Erbschafts-Massa zu berechnen hätte.

Da es schon spät war so wurde der Theilungs Actus für heute geschlossen.

Den 14. Maii

Wurde wegen Ernennung der Stifts-Väter deliberirt und ging die einstimmige Meinung dahin, dass da die Ernennung der ersten Stifts-Väter ohnstreitig denen beiden Stiftern zugekommen, so müssten die Erben und nächsten Blutsverwandten der resp. Stifter bey so bewandten Umständen in die Rechte ihrer resp. Erblasser treten, und die ersten Stiftsväter des Finnschen adelichen Fräuleins Stifts wählen.

Diesem nach wurde beschlossen den gegenwärtigen Herrn Lieutenant von Toll in Betracht des bereits, als Curator der wohlseeligen Stifterin für das beste des Stifts bezeigten Eifers zum ersten Stifts-Vater zu ernennen, und derselbe darauf von der gegenwärtigen Versammlung ersucht die Würde, und die damit verbundene Bemühungen eines Stifts-Vaters zu übernehmen.

Der Herr Lieutenant von Toll erwiderte hierauf: So angenehm ihm das in ihn gesetzte Zutrauen wäre und so gerne er zum Besten des Allgemeinen die Bemühungen für das Finnsche adeliche Fräuleins-Stift zu übernehmen willig wäre, so befände er sich jedoch durch seine Notorische Kränklichkeit nicht im Stande, die mit dem Amte eines Stifts-Vaters verbundene Pflichten zu übernehmen, und sehe sich daher gezwungen den geschehenen Antrag auszuschlagen.

Es wurden hierauf der Herr Gouvernements-Marschall von Brevern zu Kuckel und der bereits von dem verehrungswürdigen Stifter dieses Stiftes dazu bestimmte Herr Kreißrichter Carl Gustav von Rennenkampff⁵ u. zwar ersterer von der von Tiesenhausenschen letzterer von der von Rennenkampffschen Familie einstimmig zu Stifts-Vätern des Finnschen adelichen Fräuleins-Stifts erwählt.

Auf dem Fall, daß der Herr Gouvernements-Marschall von Brevern dieses Amt ausschlagen sollte, behält sich die von Tiesenhausensche Familie einen andern an dessen Stelle zu erwählen vor.

Den 15. Maii

Wurde das von der wohlseeligen Frau General Lieutenantin von Rennenkampff dem Stift unterm 10. Julii 1783 und 15. August 1783 bestimmte Inventarium dem Stift übergeben, in dem die vorräthige Sachen in Natura abgegeben, das fehlende aber taxirt wurde, da sich dann fand daß alle noch anzuschaffenden Sachen dem Werth von 1.517 Rubel 20 Copeken betragen welche 1.517 Rubel 50 Copeken nebst 330 Rubel so von der Frau Stifterin zu einem baaren Geld Vorrath und zu beider bestimmt worden zusammen mit 1.847 Rubel 50 Copeken dem Herrn Kreisrichter von Rennenkampff als Stiftsvater gegen dessen Quittung baar ausgezahlt wurde.

Nummehro wurde zu Vertheilung der noch übrigen Obligationen und Wechselln geschritten, da sich dann fand, daß Obligationes und Wechsel für 7.850 Rubel S. M. und 760 Rubel in Banco Assignationen vorhanden waren. Zu diesen wurden von den Vorräthigen baaren Gelde zu gelegt, wodurch sowohl für die von Tiesenhausen als für die von Rennenkampffsche Familie eine reine Summe von 4.000 Rubel S. M. und 550 Rubel in Banco Assignationen entstand.

Diese Summen wurden in der Art ertheilt daß die von Tiesenhausensche Familie

Eine Obligation des H. Major v. Kaulbars groß	500Rubel
eine Obligation von Friedrich Jencken groß	400 R. S. M.
einen Wechsel des H. Hakenrichters von Toll groß	2200 R. S. M.
eine Obligat. des H. Major von Kaulbars groß	900 R. S. M.
einen Wechsel d. H. Etatsraths Bar. von Budberg groß	210 R. B. A.
und an baaren Gelde	<u>340 R. B. A.</u>
mithin in allen	4.000 R. S. M. 550 R. B. A.
erhielte.	

Die von Rennenkampffsche Familie erhielt

Eine Obligation des H. Haakenrichters von Stackelberg groß	500 R. B. A.
--	--------------

⁴ Haus Selgs

⁵ Haus Wack

eine Obligation des H. Assessor von Wrangell groß	150 R. S. M. 550 B. A.
eine Obligation des H. Major von Kaulbars groß	600 R. S. M.
eine Obligation des H. Major von Klagen groß	600 R. S. M.
eine Obligation von H. Gouvernemtns-Marschall von Brewern groß	2000 R. S. M.
an baren Gelde	<u>150 R. S. M.</u>
also in allem	4.000 Rubel S. M. 550 B. A.

Hierrauf wurde sämtliches Mobiliar Vermögen an Silber und andern Sachen in zwey gleiche Theile, nemlich die eine Hälfte an die von Tiesenhausensche und die andere an die von Rennenkampffsche Familie vertheilt. Diejenigen Sachen die man nicht füglich Theilen konnte, wurden Versteigert und von dem dafür gelösten, als auch von allen übrigen hier vorrätthigen baaren Gelde die einer Hälfte der von Tiesenhausenschen, die andere der von Rennenkampffschen Familie ausgezahlt.

Der Herr Major Alexander von Rennenkampff übernahm alle noch restirende Zinsen und andre etwann ausstehenden Gelder einzukaßiren, davon die noch zu bezahlende Begräbnis und andere sich hervorthuende Kosten zu bestreiten, und den Überschuß denen Erben nach dem Verhältniß wie sie jetzt geerbt zu berechnen und auszuzahlen.

Nach sogestalter Beeidigung der Theilung agnoscirten sämtliche Theilnehmer für sich und ihre Mandanten nochmals alles was jetzt verhandelt und in diesem Theilungs-Protocoll niedergeschrieben worden und leisten sich gegenseitig förmlich gewähr, daß wenn jemand diese Theilung widersprechen oder antasten sollte, solche gemeinschaftlich und auf gemeinschaftliche Kosten bey Macht zu erhalten, auch alle Forderungen an künftig an diese Verlaßenschaft gemacht werden könnten, nach dem Verhältnisse

wie Sie jetzt geerbt gemeinschaftlich zu bezahlen. Zu mehreren Gewissheit und Festhaltung wurde dieses Theilungs-Protocoll von sämtlichen gegenwärtigen Erben und der abwesenden Gevollmächtigten unterschrieben und besiegelt.

Magnus Detloff von Tiesenhausen
Carl Gustav Rennenkampff
Major Jacob von Helmersen
Alexander von Rennenkampff
Gustav Georg von Rennenkampff
Benedict Friedrich von Helmersen
Jacob Johann von Rennenkampff
Peter Reinhold von Rennenkampff
Dietrich Johann von Tiesenhausen
Paul Reinhold von Rennenkampff
Peter Frommhold Löwis
Heinrich Otto Zoege von Manteuffel
Gustav Reinhold von Paykull